

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

N^{ro}. 30.

Freitag, den 13. Juni 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Entwurf

eines

Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeschnittene Corps.

Art. 255. Wenn ein Truppencorps, bei dem wenigstens sechs Kompagnien stehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppencorps niedersetzen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung

mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppencorps an den obersten Kommandirenden versenden, welcher über die Fortsetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefallte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgericht.

Art. 256. Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern, acht und beziehungsweise zwölf Geschwornen (Art. 218), einem Gerichtsschreiber und einem Auditor.

Art. 257. Der Kommandant des abgeschnittenen Truppencorps, welcher in keinem Falle in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen kann, ernennt den Großrichter und den Auditor, wo möglich aus den Offizieren des Justizstabes und die Richter und Ersazmänner aus den übrigen Offizieren.

Er bildet auch die Geschwornenliste nach Anleitung der Art. 228 u. folg.

Art. 258. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten der abgeschnittenen Korps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Art. 259. Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Jedoch kann der Kommandant des abgeschnittenen Korps zu jeder Zeit den Großrichter, die Richter und Ersaz-

männer auf ihr Begehren, den Auditor aber auch ohne dieß entlassen und die erledigte Stelle neu besetzen.

Art. 260. Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichtes erstreckt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppencorps gehörigen Personen.

Art. 261. Wenn ein abgeschnittenes Truppencorps oder Detaschement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so ist über vorkommende Verbrechen oder Vergehen ohne Niedersezung eines Kriegsgerichtes lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (Art. 255), oder bis das abgeschnittene Corps zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesezt werden kann, aufbehalten werden.

B. Für Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabs und der Kommandanten größerer Heeresabtheilungen.

Art. 262. Der General, der Chef des Generalstabes und die Kommandanten eines Armeecorps, einer Division oder einer Brigade werden für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

Art. 263. Dasselbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder, welche sowohl als Richter wie als Geschworne handeln, jedoch bloß den Gerichtseid (Art. 280) zu leisten haben, geschieht auf Veranstellung des Bundesrathes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgelooſet, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alter=

nativ zu refusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesamtzahl durch alternative Refusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduziert wird.

Der Bundesrath bezeichnet, sobald Truppen in den Felddienst eintreten, aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

Art. 264. Die zuletzt refusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im Art. 220 vorgeschriebenen Falles, die Ersazmänner des Gerichts. Sie sind nöthigen Falls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Refusation so einzuberufen, daß das Zahlenverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

Art. 265. Dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst der Angeschuldigte ist, dem Bundesrathe, steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Berrichtungen eines Untersuchungsrichters und eines Anklägers.

Art. 266. Der Anklagezustand wird von dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst oder der Chef des Generalstabes der Angeschuldigte ist, von dem Bundesrathe ernannt.

Art. 267. Das Bundesgericht beurtheilt Kassationsgesuche, welche gegen eine Entscheidung des nach Art. 261 zu bestellenden außerordentlichen Kriegsgerichtes einlaufen.

Um gültig urtheilen zu können, muß das Bundesgericht vollständig besetzt sein.

Wenn nicht wenigstens sieben Stimmen für die

Kassation sich ergeben, so ist das Kassationsgesuch abzuweisen.

Art. 268. Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgericht als der Kassationsbehörde (Art. 266), gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches.

Art. 269. Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei (Art. 254), so wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der Art. 262 und 263; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde (Art. 266) sitzen.

Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

Art. 270. Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das Einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fallenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

Art. 271. Wenn der oberste Kommandirende nicht mehr im Dienste steht, oder wenn derselbe nicht wenigstens eine Division befehligt, so werden die ihm durch das Gesetz zugeschriebenen Befugnisse von dem Bundesrathe ausgeübt.

Art. 272. Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besitzt, hat zum Gehilfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit

im Ermessen des Bundesrathes, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf seinen Vorschlag einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von dem Bundesrathe ernannt.

Art. 273. Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren der Gerichte bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befehligt; er führt im Namen des letztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände der Rechtspflege mit allen Behörden, welche einen Zweig der Rechtspflege verwalten; er untersucht vorläufig alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, statuet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hilfe bei seiner Kanzlei an.

Art. 274. Der Oberauditor wird nach Anweisung des obersten Kommandirenden durch einen Offizier des Justizstabes vertreten.

Art. 275. Der oberste Kommandirende, oder wenn derselbe selbst theilhaftig ist, der Bundesrath, muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl versehen. Bei einem abgeschnittenen Corps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Art. 276. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

Art. 277. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeeschuldigten verstehen, oder der letztere die Sprache der erstern nicht, so soll für diesen Fall ein Dolmetscher angestellt und beeidigt werden.

Art. 278. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig unter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandesetat ihres Korps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben.

Art. 279. Alle Militärs, welche in irgend einer Eigenschaft bei der Rechtspflege mitzuwirken haben, werden für die Reiseauslagen nach dem Reglemente entschädigt.

Ueber diese Entschädigung und den Sold und die Verpflegung (Art. 278) hinaus, erhalten Subalternoffiziere einen Franken, Unteroffiziere, Korporale und Soldaten zwei Franken Zulage, welche ihnen nebst den Reisegeldern spätestens unmittelbar nach Beendigung ihrer Verrichtungen zu bezahlen ist.

Art. 280. Die Großrichter, Richter, Gerichtsschreiber und Auditoren sollen, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes beeidigt worden sind, den Gerichtseid schwören, bevor sie ihr Amt antreten.

Der Großrichter wird durch den Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung, oder durch einen von demselben hiemit beauftragten Offizier, die Richter, Ersazmänner und Auditoren werden durch den Großrichter, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Bundesrath, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; und der zu Beeidigende spricht stehend, mit aufgehobener Hand die Worte:

„Ich schwöre es“, oder wenn er einer Konfession angehört, welche den Eid nicht zuläßt: „Ich gelobe es.“

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordbuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel:“

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und Verrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfüllen: stets nach Vorschrift der Gesetze zu handeln und zu richten, Nichten zu Lieb noch zu Leid; sich alles angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Amtes und zur genauen Handhabung der Dienstpflicht gehört, also daß sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten mögen.“

Art. 281. Die äußere Anordnung der Sitzung der Militärgerichte ist so zu treffen, daß der Großrichter mit Beichtigkeit das Ganze überseht, die Geschwornen aber den Angeklagten und die Zeugen vor Augen haben.

Die Geschwornen nehmen ihre Plätze nach dem Grade

oder Range ein, der ihnen zukommt. Bei Gleichheit des Grades oder Ranges setzen sie sich in alphabetischer Ordnung.

Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besonderen Gründen erlaube, sich niederzusetzen.

Art. 282. Die dem Militärstand angehörigen Gerichtspersonen, so wie die Geschwornen sollen den Sitzungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt. Die Zivilpersonen, welche in einem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen (Art. 262), tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

Art. 283. Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeugungen von Beifall oder Mißfallen oder andere Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen verhaften oder wegweisen, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

Im letztern Falle müssen jedoch die Verhandlungen für so lange eingestellt werden, bis dem Publikum der Zutritt zu denselben wieder gestattet werden kann.

Art. 284. Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Ausgenommen

sind die Verhöre in dem Hauptverfahren, von welchen bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne irgend welche Zögerung geschehen. Urtheile und Missive sind mit der Unterschrift des Großrichters und des Schreibers, bloße Protokollauszüge hingegen nur mit der Beglaubigung des letztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv uideergelegt.

Art. 285. Die Zulage und Reiseentschädigungen für die Gerichtspersonen (Art. 279), so wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen: endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegskasse bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zum Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtag in ihre Heimath. Die Vöhung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Frei-

gesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Verurtheilung bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Korps, und der Sold, nach Abzug des Baarschusses in den Haushalt (Ordinäre), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und in die Gerichtskasse niedergelegt.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehle für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

Art. 286. Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strafsachen ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

Art. 287. Der Bundesrath hat über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

Anhangstitel.

Organisation des Justizstabes.

Art. 288. Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeestabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamten gezogen werden können.

Art. 289. Der Justizstab besteht aus:

einem Oherauditor, mit dem Rang eines eidgenössischen Obersten, als Chef des Stabs;

drei Beamten mit dem Rang eidgenössischer Obersten;

fünf Beamten mit dem Rang von Oberstlieutenanten im eidgenössischen Stab;

fünf Beamten mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab, und aus

dreißig Beamten mit dem Rang von Hauptleuten im eidgenössischen Stab.

Wegen eintretenden besonderen Bedürfnissen kann der Justizstab durch eine Verfügung des Bundesrathes temporär vermehrt werden.

Art. 290. Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes ernannt werden. Dem Bundesrath liegt es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verschaffen.

Art. 291. Die Offiziere des Justizstabes werden von dem Bundesrath ernannt und brevetirt.

Anstellungen zu einem bestimmten Amte finden höchstens auf eine Dauer von drei Jahren Statt. Die Abtretenden sind jedoch immer wieder wählbar.

Art. 292. Der Bundesrath oder eine von demselben zu delegirende Behörde beeidigt die Offiziere des Justizstabes.

Vierter Abschnitt.

Die Kantonal-Kriegsgerichte.

Art. 293. Ein Kantonalkriegsgericht besteht aus einem oder mehreren Richtern und acht bis zwölf Geschwornen. Ueberdieß gehören zu einem solchen ein Gerichtschreiber und ein Auditor.

Art. 294. Die Geschwornenliste soll gebildet werden, bevor ein einzelner Fall anhängig geworden ist. Dieselbe soll zur Hälfte aus Offizieren, zu einem Viertel aus

Unteroffizieren und zu einem Viertel aus Korporalen und der übrigen Mannschaft bestehen.

Wer nicht von Amtswegen Geschworne ist, kann entweder durch die Militärbehörden oder durch das Loos dazu bezeichnet werden.

Art. 295. Die Geschwornenliste wird durch Refusationen und nöthigenfalls durch das Loos auf die im einzelnen Falle erforderliche Anzahl von Geschwornen reduzirt.

Der Auditor und der Angeklagte sind mit Beziehung auf das Refusationsrecht gleich zu halten. Jeder von beiden darf wenigstens sechs Geschworne ablehnen.

Art. 296. Für jeden Kanton besteht ein Kassationsgericht. Es können indeß mehrere Kantone sich zur Aufstellung eines gemeinsamen Kassationsgerichtes vereinigen.

Art. 297. Die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Bundesrathes stehen der Kantonsregierung zu.

Art. 298. Die nähere Ausführung dieser Vorschriften ist Sache der Kantone.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einleitung.

Art. 299. Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärpersonen bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

Art. 300. Hiervon sind ausgenommen alle Ehrverletzungen. Wegen solcher soll nur in Folge einer durch

den Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hierbei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

Art. 301. Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Straspolizeibeamten (Art. 212) gerichtet, welchem die erste Einleitung jedes Straffalles obliegt (Art. 304 u. folg.)

Art. 302. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Grade oder Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung, oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen, und dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille zur Verhaftung überliefern. Er kann auch die Hilfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die letztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen.

Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Grade oder Range von allen Korps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

Der Wachtposten oder die Patrouille, welcher die Verhafteten überliefert worden sind, soll dem Offizier, unter dessen Befehle dieselben stehen, von dem Geschehenen sogleich Meldung machen.

Art. 303. Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern, wovon dem Offizier, unter

dessen Befehl der Thäter steht, Meldung zu machen ist, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde, mit der Anzeige der That und ihrer Umstände, ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

Art. 304. Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamter (Art. 213) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

Erster Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

Art. 305. Der Zweck der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, so weit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 306. Die Voruntersuchung wird durch den Strafpolizei-Beamten (Art. 213) oder irgend einen von demselben damit zu beauftragenden Offizier geführt.

Art. 307. Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.

Sie ist nicht öffentlich.

Art. 308. Es ist Pflicht des Auditors, der Voruntersuchung, von deren Anhebung ihm daher unverzüglich Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen; doch soll seine Ab-

wesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Strafpolizei-Beamten oder dessen Vertreter Begehren behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld zu stellen.

Art. 309. Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur wenn seine Entweichung zu besorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Strafpolizei-Beamte nicht selbst vornimmt, ist derselbe unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 310. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche mutmaßlich durch Militärpersonen und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen worden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeder derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

Art. 311. Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

Art. 312. Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schätzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei Leichenöffnungen soll in der Regel ein Militärarzt, wenn ein

solcher nicht in der Nähe sich befindet, ein bürgerlicher Arzt zugezogen sein.

Art. 313. Die Experten sollen ihren Befund entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen. Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

Art. 314. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten :

- a. die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen ;
- b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden ;
- c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe ;
- d. der Befund der innern und äußern Beschaffenheit des Kopfes, der Brust und der Bauchhöhle, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden ist, mit Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde ;
- e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe.

Art. 315. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und genehmigt hat.

Wenn die Person des Verstorbenen unbekannt ist, so soll die Voruntersuchungsbehörde sich so viel als möglich bemühen, dieselbe auszumitteln, bevor die Beerdigung stattfindet.

Art. 316. Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzusehen.

Art. 317. Der Strafpolizeibeamte oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Haus-suchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Haus-suchungen bei Zivilpersonen stattfinden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung gegangen werden.

Art. 318. Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

Art. 319. Der Strafpolizeibeamte verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste erscheint.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

Art. 320. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in allem die Wahrheit reden und nichts, was ihm von der Sache bekannt sei, verschweigen werde. Dabei ist er auf die künftige Vereidung aufmerksam zu machen.

Art. 321. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuheören.

Art. 322. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erhaltung der Identität der Personen.

Art. 323. Die an den Angeschuldigten und die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein.

Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rücksicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

Art. 324. Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die an den Verdächtigen gerichteten Fragen sowie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Mit Beziehung auf die Zeugenaussagen genügt es, daß der wesentliche Inhalt derselben aufgezeichnet wird. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und diese durch seine Unterschrift zu bezeugen.

Art. 325. Die Voruntersuchung soll so schnell wie möglich geführt werden; der Strafpolizeibeamte ist für jeden Verzug, der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein verdächtiger verhaftet ist, so soll seine Einvernahme spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung stattfinden.

Art. 326. In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen

und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsetzung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

Art. 327. Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 305 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.

Art. 328. Wenn der Strafpolizeibeamte die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämtlichen Akten dem Auditor.

Art. 329. Der Auditor ist ermächtigt, die ihm übermachten Akten zu vervollständigen. Hiebei ist er an die für den Strafpolizeibeamten aufgestellten Formen gebunden und er soll überdieß den Gerichtsschreiber zur Führung des Protokolls und einen Offizier als Urkundsperson zuziehen.

Art. 330. Ist eine Vervollständigung der Voruntersuchung nicht erforderlich, oder hat dieselbe stattgefunden, so übermacht der Auditor innerhalb vierundzwanzig Stunden die Akten mit der Anklage (Art. 335) dem Großrichter oder wenn er die Anklage für unzulässig oder für zweifelhaft hält, mit einer dießfälligen Einfrage dem Oberauditor.

Art. 331. Ist der Oberauditor ebenfalls der Ansicht, daß auf Grundlage der Voruntersuchung keine Anklage erhoben werden könne, so verfügt er, daß die Sache einstweilen auf sich beruhen solle.

Diese Verfügung wird durch den Auditor dem Strafpolizeibeamten mitgetheilt, und der Angeschuldigte, wenn derselbe im Untersuchungsverhafte sich befindet, und keine andere Beschwerde gegen ihn vorliegt, auf freien Fuß gesetzt.

Die Voruntersuchung ist jedoch wieder aufzunehmen, sobald neue Verdachtsgründe sich ergeben.

Art. 332. Findet hingegen der Oberauditor, daß genügender Grund vorhanden sei, den Angeschuldigten wegen eines oder mehrerer Verbrechen vor Gericht zu stellen, so gibt er dem Auditor die erforderliche Anweisung, welche derselbe genau zu befolgen hat.

Art. 333. Auf gleiche Weise soll der Auditor die Anweisung des Oberauditors einholen, wenn mehrere Personen in die Untersuchung verwickelt sind und bloß mit Beziehung auf einen Theil derselben der Anklage Bedenken entgegen stehen.

Art. 334. Mit Beziehung auf alle Personen, von denen sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie an dem fraglichen Verbrechen Theil genommen haben, erhebt der Auditor bei dem Kriegsgerichte schriftlich die Anklage.

Art. 335. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze aber genau:

- 1) die Person des Angeklagten;
- 2) die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;
- 3) die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, soweit dieselben zu dem gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen (Art. 33 u. ff. Art. 372);
- 4) die Gesetzesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachts-

gründe anzuführen, noch irgend welche Rechtsrörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 336. Der Auditor übermacht die Anklageschrift sammt den Akten dem Großrichter (Art. 330) und stellt ein Doppel der ersten dem Angeklagten zu, den er zugleich zur Bezeichnung eines Bertheidigers auffordert.

Art. 337. Der Angeklagte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Bertheidiger anzusprechen; doch darf durch die Person des Bertheidigers keine Zögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Bertheidigers eine solche besorgen lassen, so kann der Großrichter, welchem der Auditor in allen Fällen die getroffene Wahl unverzüglich einberichten soll, den Angeklagten zu einer andern Wahl auffordern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

Art. 338. Wenn der Angeklagte noch keinen Bertheidiger hat, so wird ihm vor allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige der Truppenkorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung kraft seiner Dienstplicht Folge leisten.

Art. 339. Der Bertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und Einsicht in die Akten.

Art. 340. Der Großrichter oder in seinem Namen einer der beiden Richter bildet nach Anleitung des Art. 229 und 234 die vierundzwanzig Geschworne und vier Ersazmänner enthaltende engere Liste, theilt dieselbe dem Auditor sowohl als dem Angeklagten abschriftlich mit und setzt beiden Parteien eine Frist von wenigstens sechs und

höchstens vierundzwanzig Stunden an, um das ihnen nach Art. 232 zustehende Refusationsrecht auszuüben.

Mündliche Ablehnungen werden von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.

Art. 341. Aus den nicht refusirten Geschwornen wird die Jury gemäß Art. 234 zusammengesetzt.

Art. 342. Der Auditor sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hiefür kann ihnen derselbe nöthigen Falls eine kurze Frist ansetzen.

Art. 343. Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlungen und erläßt die erforderlichen Ladungen an die Richter, die nach Art. 341 und 234 bezeichneten Geschwornen, deren Ersazmänner (Art. 235), den Auditor, den Angeklagten und den Vertheidiger, und eben so an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den letztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

Der Großrichter kann auch von Amtswegen Personen vorladen, von denen er glaubt, daß sie Aufschluß zu ertheilen im Stande seien.

Art. 344. Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokolllirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 345. Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung seiner Zivilansprüche Kenntniß zu geben.

Art. 346. Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie

soll in einem geräumigen Lokal gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung durch eine passende Aufschrift auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

Art. 347. Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen und wo möglich an demselben Tage, ohne Unterbrechung, bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden stattfinden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsetzung so bald als möglich geschehe.

Art. 348. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Großrichter den Angeklagten um seinen Namen, sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse und seinen Wohnort befragt.

Art. 349. Hierauf werden die Geschwornen aufgerufen. Haben sich weniger als acht oder beziehungsweise zwölf Geschworne eingefunden, so ersetzt der Großrichter die Fehlenden aus den ordentlichen Ersazmännern der gleichen Kategorie und nimmt nöthigenfalls außerordentliche Ersazmänner nach Art. 239 zu Hilfe.

Art. 350. Der Großrichter liest den Geschwornen, welche sich von ihren Plätzen zu erheben haben, folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennuz, noch durch

Schwäche, weder durch Furcht, noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung, noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen, noch diejenigen des Angeklagten Preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerm Gewissen und Eurer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenhait zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden außer mit den übrigen Geschwornen Rücksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder Geschworne hat einzeln auf die Aufforderung des Großrichters hin die Hand zu erheben und die Worte auszusprechen: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es" Art. 280).

Ein Geschworne, welcher sich weigert, dieses zu thun wird mit der den ausbleibenden Geschwornen angedrohten Strafe (Art. 238) belegt und durch einen Ersazmann vertreten.

Art. 351. Nach Beeidigung der Geschwornen wird die Anklageschrift (Art. 335) verlesen.

Art. 352. Der Auditor verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 353. Sodann verhört der Vertheidiger und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitem von seiner Seite bezeichneten Zeugen. Der Auditor ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 354. Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugen-einvernahme, schützt die Zeugen vor Ungebühr, und er-

innert sie, wenn es nöthig, daß sie ihre Aussagen zu beschwören haben. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Richtern so wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 355. Jeder Zeuge hat, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgesetzt werden kann, nach seiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch „als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß „geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr „Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe.“ Dieses bekräftigt der Zeuge unter Aufhebung der rechten Hand durch die Worte: „Ich schwöre es.“ („Ich gelobe es“ Art. 280).

Art. 356. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 357. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 358. In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

Art. 359. Nach der Einvernahme eines jeden Zeugen soll der Angeklagte befragt werden, ob er mit Beziehung auf dieselbe etwas zu bemerken habe.

Art. 360. Der Angeklagte wird durch den Auditor verhört. Die Bestimmungen des Art. 354 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 361. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet dießfalls kein Zwang Statt und die Verhandlung nimmt ihren weitem Fortgang. Der Angeklagte ist darauf aufmerksam

zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 362. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 363. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden, vorliegen.

Art. 364. Die Akten der Voruntersuchung dürfen weder vorgelesen noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

- a. Wenn ein Zeuge oder Experte verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden;
- b. es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung über dieselben zu veranlassen.

Art. 365. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Auditor seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld, wobei er weder Handlungen noch Umstände, die in der Anklageschrift nicht erwähnt sind, zum Gegenstande der Anklage machen darf. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

Dem Auditor steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 366. Wenn der Auditor oder der Vertheidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahr-

zunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

Art. 367. Der Großrichter setzt den Geschwornen die Aufgabe auseinander, welche sie zu lösen haben und stellt nach Anleitung der folgenden Artikel die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 368. Die Fragen müssen alle Thatfachen umfassen, welche in der Anklageschrift (Art. 335) enthalten sind. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

Art. 369. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden Einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso, wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt worden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte auseinander zu halten.

Art. 370. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen, die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in Eine Frage zusammenzufassen.

Art. 371. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe, oder eine andere Strafart begründet, Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

Art. 372. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe inner-

halb der gesetzlichen Gränzen Einfluß haben (Art. 33—36), sowie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, selbst wenn die Beantwortung der letztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesetzliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Wenn jedoch die Todesstrafe in Frage kommt und die Anwendung derselben durch mildernde Umstände ausgeschlossen wird, so ist der Jury die Frage vorzulegen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Art. 373. Eine eventuelle Anklage (Art. 386) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn mit Beziehung auf die Hauptanklage der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wird.

Art. 374. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in den Art. 30 — 32 vorgesehenen Verhältnisse ausgeschlossen sei, so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 375. Von Amtswegen, d. h. ohne eine in der Anklageschrift (Art. 368, 370 und 371) oder in der Vertheidigung (Art. 374) liegende Veranlassung darf der Großrichter keine Frage stellen, außer diejenige über das Vorhandensein mildernder Umstände, unter der Voraussetzung des Art. 372, lemma 2, welche bei Vermeidung der Nichtigkeit gestellt werden muß.

Art. 376. Der Großrichter verliest in offener Sitzung die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Auditor und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können mit Beziehung auf die Fragenstellung dasjenige bemerken, was

sie für gut finden. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet der Großrichter oder das Gericht. (Art. 228.)

Art. 377. Der Großrichter übergibt dem Vorstand der Jury (Art. 236) die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurück. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten. Es schreibt ihnen vor, ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Ihr werdet „jede durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen „beträchtigte Thatsache für wahr halten“; es sagt ebensowenig: „Ihr werdet nichts für wahr „halten, was nicht durch ein Protokoll, durch „Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl „von Zeugen oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist. Das Gesetz stellt bloß die eine den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage: „Was ist eure feste Ueberzeugung?“

Art. 378. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sich nicht mit Beziehung auf die zu beantwortenden Fragen wenigstens die absolute Mehrheit von fünf Stimmen ergeben hat.

Art. 379. Während der Berathung darf Niemand das Zimmer der Geschwornen betreten, außer mit einer schriftlichen Erlaubniß des Großrichters.

Art. 380. Der Großrichter soll die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen lassen.

Art. 381. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

Die Geschwornen eröffnen ihre Meinung und geben ihre Stimme in der umgekehrten Rangordnung ab, in welcher sie sitzen (Art. 281).

Art. 382. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal des Gerichtes zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Art. 383. Der Angeklagte wird vorgeführt und der Großrichter fragt die Geschwornen, welches das Ergebnis ihrer Berathung sei.

Art. 384. Der Vorstand der Jury erhebt sich und erklärt:

Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche von ihm zu verlesen ist) „Ja“ (oder „Nein“); mit Beziehung auf die zweite ebenfalls zu verlesende Frage: „Ja“ („Nein“) u. s. f.

Art. 385. Der Vorstand der Jury stellt diese Erklärung mit seiner Unterschrift in Gegenwart der Geschwornen dem Großrichter zu, welcher dieselbe durch den Gerichtsschreiber unterzeichnen läßt.

Art. 386. Wenn der Angeklagte keines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so spricht der Großrichter denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesetzt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß.

Art. 387. Wenn der Beklagte eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Auditor die Anwendung des Gesetzes und stellt nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersatz seinen Antrag. In letzterer Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.

Art. 388. Der Angeklagte und sein Verteidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von dem Auditor angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 389. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung. Im entgegengesetzten Falle verhängt der Großrichter oder das Gericht (Art. 227) die gesetzliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 390. Der Großrichter so wie das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesetzes nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere zu bestimmen.

Art. 391. Wenn der Angeklagte in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen zwar für nicht schuldig erklärt und daher freigesprochen wird, der Großrichter aber oder das Gericht findet, daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, so ist der Fall dem zuständigen Strapolizeibeamten (Art. 212) zur Beurtheilung zu überweisen.

Wenn eine solche Ueberweisung nicht stattfindet, so darf der Freigesprochene wegen der Handlung, wofür er vor Gericht gestellt worden ist, mit keiner Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 392. Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Kosten aufgelegt. Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus

besondern Gründen kann auch der Berurtheilte ganz oder theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf sein oder des Bertheidigers Begehren gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten. (Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche Art. 285).

Einem Zeugen, der nicht in aktivem Militärdienste steht, sollen 70 Rappen Reisegeld per Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und 3 Franken für jeden Tag des Aufenthaltes bezahlt werden.

Einem Experten sollen 70 Rp. Reisegeld per Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und 3 bis 12 Franken, nach Ermessen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthaltes verabreicht werden.

Zeugen und Expertise, die im Militärdienste stehen, sind auf gleiche Weise zu entschädigen, wie Geschworne (Art. 279).

Für Skripturen, die für den Angeklagten auf sein oder des Bertheidigers Begehren gefertigt werden, sind 25 Rp. per Folioseite zu berechnen.

Art. 393. Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

Art. 394. Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

- a. eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters, der Richter und der Geschwornen mit ihrem Range und Heimathorte, des Auditors, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Bertheidigers angegeben sind;
- b. einen faktischen Theil, worin der Offizier, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in

welchem diese begonnen und vollendet worden ist, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w., enthalten sein soll;

- c. Hinweisung auf die Schlüsse des Auditors und des Vertheidigers;
- d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld;
- e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen;
- f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt, Kosten und andere Nebenpunkte;
- g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;
- h. Datum und Unterschrift des Großrichters und des Sekretärs;
- i. einen Anhang, durch welchen bezeugt wird, daß der Großrichter den Parteien die durch Art. 395 vorgeschriebene Eröffnung gemacht habe.

Art. 395. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Auditors und des Vertheidigers in öffentlicher Sitzung durch den Großrichter eröffnet, und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vierundzwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestützt, sie das Rechtsmittel der Cassation gebrauchen wollen, einreichen, und daß der Verurtheilte für den Fall, daß das Cassationsbegehren verworfen, oder daß ein solches gar nicht gestellt werden sollte, die Begnadigung nachsuchen könne und das dießfällige Gesuch innerhalb der gleichen Frist ebenfalls dem Großrichter zu übermachen habe.

Art. 396. Wenn binnen obiger Frist die Kassation von keiner Seite verlangt wird, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, und wird sammt einem allfällig eingelangten Begnadigungsgesuche dem obersten Kommandirenden mitgetheilt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren.

Art. 397. Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (Artikel 205 und 206) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamten der betreffenden Person oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 398. Auf die gleiche Weise soll eine jede Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer Strafpolizeibeamter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamte ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 399. Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese Ladung von dem Richter des Wohnsitzes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Straspolizeibeamten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Rang über denselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zweck, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Ladung deutlich angezeigt sein.

Art. 400. Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden ist.

Ebenso ist Jedermann verpflichtet, sich in Strassachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im Art. 399 bezeichneten Personen.

Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessenungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen Grund (Art. 399) weigert, die ihm vorgelegten Fragen

zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung eine angemessene Entschädigung erhalten.

Art. 401. Diejenigen Personen, welche mit dem Angeklagten oder Verdächtigten verhehelicht, oder in auf- oder absteigender Linie, oder in dem ersten Grad der Seitenlinie verwandt (Geschwister) oder verschwägert (Schwager oder Schwägerin) sind, haben die Befugniß, die Einvernahme, sowohl in der Vor- als Hauptuntersuchung abzulehnen, und dürfen, auch wenn sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, erst, nachdem ihnen dieselbe ausdrücklich zur Kenntniß gebracht worden, einvernommen und niemals zu irgend welcher Erhärtung ihrer Aussagen angehalten werden.

Art. 402. Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtschreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter steht die Ermäßigung zu.

Art. 403. Die Kantonsregierung des Verfallten soll die Kosten für die eidgenössische Kriegskasse und die allfällige Entschädigung für den Geschädigten durch ihre Beamten einziehen, und zwar auf Kosten des erstern oder des betreffenden Kantons.

Art. 404. Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigelegt hat, soll durch den Oberauditor dem Bundesrath in beglaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der Kantonsregierung des Verurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (Art. 400).

Art. 405. Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigelegt hat, so sendet er dasselbe nebst den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurück. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

Art. 406. Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichtes befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt werden.

Art. 407. Der Flüchtige kann durch den Großrichter in Verbindung mit den beiden Richtern auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung des betreffenden Verbrechens für schuldig erklärt und zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werden. Sobald er jedoch ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurtheil aufgehoben und das Hauptverfahren vor einem ordentlichen Kriegsgerichte durchgeführt werden.

Ein freisprechendes Kontumazurtheil ist unter keinen Umständen zulässig. Wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abwesenden nicht für genügend erachtet, so soll es das Verfahren, für so lange bis der Angeklagte zur Stelle gebracht sein werde, suspendiren.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kassationsverfahren.

Art. 408. Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

Art. 409. Der Präsident des Kassationsgerichtes eröffnet unmittelbar nach dem Empfange der Akten eine Frist zur schriftlichen Beantwortung des Kassationsbegehrens. Zugleich ist der Großrichter zur Berichterstattung, wenn eine solche nothwendig ist, aufzufordern und das Kassationsgericht auf einen bestimmten Tag zur Ausfällung des Urtheils einzuberufen.

Art. 410. Die Kassation findet statt:

- a. wegen Inkompetenz des Gerichts;
- b. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen im Hauptverfahren, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für die Sache des Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;
- c. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall, d. h. wenn zum Nachtheil des Kassationsbegehrenden entweder eine andere als die vom Gesetze bestimmt vorgeschriebene Strafe ausgesprochen, oder das gesetzliche Maximum oder Minimum überschritten worden ist.

Art. 411. Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller andern Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

Art. 412. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, soweit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren. Das Letztere ist regelmäßig bei dem ersten und zweiten, das Erstere bei dem dritten der im Art. 410 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

Art. 413. Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 414. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 415. Diese Ueberweisung kann geschehen:

- a. an das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
- b. an ein anderes eidgenössisches oder kantonales Kriegsgericht;
- c. an die bürgerlichen Gerichte im Sinne des Art. 3.

Art. 416. Wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz des Gerichts stattfindet, so hängt es vom Ermessen des Kassationsgerichts ab, ob das neue Verfahren vor dem Gerichte, welches früher in der Sache gehandelt hatte, oder vor einem andern Kriegsgerichte der gleichen Kategorie stattfinden, und ob im erstern Falle das Gericht ganz oder theilweise neu bestellt werden solle.

Art. 417. Wenn zwar das Verbrechen an und für sich in die Kompetenz der eidgenössischen Kriegsgerichte einschlägt, allein das Truppenkorps, welchem der Angeklagte angehört, zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils nicht mehr im Dienste steht, so ist das Kassationsgericht befugt, den Fall an das nach Analogie des Art. 211 zuständige Kantonalgericht zu überweisen.

Art. 418. Wenn das Kassationsgericht bloß das kriegsgerichtliche Urtheil wegen falscher Anwendung des Gesetzes

(Art. 410, litt. c.) aufhebt, so fällt es selbst an der Stelle des Kriegsgerichts das dem Gesetze entsprechende Urtheil aus und die Ueberweisung an eines der in Artikel 415 bezeichneten Gerichte unterbleibt.

Art. 419. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 420. Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oherauditor zu Handen des obersten Kommandirenden und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oherauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschickt, welcher hierauf gemäß dem Art. 396 verfährt.

Art. 421. Ist die Sache an ein bürgerliches Gericht (Art. 415, litt. c.) gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechtsmittel Statt, welche die Kantonalgesetzgebung mit sich bringt.

Art. 422. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Begnadigung und der Rehabilitation.

Art. 423. Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Zucht-, Haus-, Gefängniß- oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert

werden. Das Letztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

Art. 424. Die Ausübung des Begnadigungsrechts, gemäß vorstehendem Artikel, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen.

Handelt es sich um die Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Bundesversammlung zu.

Art. 425. Ein zu einer Freiheitsstrafe, deren Dauer mehr als zwölf Monate beträgt, Verurtheilter kann bei der Bundesversammlung um Begnadigung einkommen. Diese darf jedoch höchstens den dritten Theil der Strafe nachlassen.

Art. 426. Jeder zum ersten Male zur Zuchthausstrafe Verurtheilte kann, nachdem er die Strafe, soweit ihm dieselbe nicht auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden ist, erstanden hat, durch die Bundesversammlung in den Genuß des Aktivbürgerrechtes wieder eingesetzt werden.

Art. 427. Das dießfällige Gesuch darf frühestens drei Jahre nach gänzlicher Ersetzung der Zuchthausstrafe bei der Bundesversammlung eingereicht werden.

Es sind demselben neben dem Urtheile auch gehörig beglaubigte amtliche Leumundszeugnisse über die seitherige gute Aufführung des Gesuchstellers beizulegen.

Art. 428. Ein abgewiesenes Gesuch kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder erneuert werden.

Art. 429. Durch Beschluß der Bundesversammlung kann auch die Wiederanstellung eines entsetzten Offiziers (Art. 11) gestattet werden.

Art. 430. Die Begnadigung oder Rehabilitation der durch die Kantonal-Kriegsgerichte verurtheilten Personen ist Sache der Kantone.

Sechster Abschnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

Art. 431. Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehl (Art. 275) versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, und keine Begnadigung stattfindet.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beisetzen darf, muß er von den in seinem Quartier anwesenden Militärpersonen die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigelegt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

Art. 432. Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rücksicht auf ein allfälliges Kassations- oder Begnadigungsbegehren voll-

zogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Korps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabes in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigedrückt und durch die Unterschriften der sämtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

Art. 433. Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurückerhalten hat, sendet er dasselbe dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamte des betreffenden Korps ist (Art. 213), und stellt den Verurtheilten zu dessen Verfügung, damit die Strafe auf nachfolgende Weise nochmals verkündet und sodann vollzogen werde.

Aus besondern Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppenkorps.

Art. 434. Der Kommandant des Korps soll ordentlicherweise das Urtheil innerhalb vierundzwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

Art. 435. Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe auf folgende Weise:

Das ganze Korps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rückt mit dem Gewehr aus und bildet ein ge-

schlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Korps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehreren der nächsten Korps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesetzt. Der Kommandant nimmt seinen Platz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Korps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten setzen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt; der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter Aufsicht des Prosözen und von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehl abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen, der Tisch und die Stühle weggeschafft; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

Art. 436. Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung vollzogen werden soll, läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharf-

richter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Kompagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Korps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden, und von diesem an den Bundesrath gelangt. Ein hinlängliches Detachement Truppen soll die Hinrichtung bedecken.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Korps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplatz versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vierundzwanzig Gemeinen nebst den dazu gehörigen Unteroffizieren und Korporalen besteht und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor ihm der Prososz seines Korps und hinter ihm zwei andere Prosossen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplatze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Niederknieen gebracht, worauf ihm der Prososz die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Ademajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonnet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheil-

ten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter dem ersten steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Glied, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben hat, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an; und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne, und die zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer“ kommandirt, drücken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblick, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tamboure Wirbel schlagen.

Das Detachement, welches den Verurtheilten auf den Richtplatz geführt hat, bleibt während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasselbe in Schlachtordnung, bis das ganze anwesende Korps bei dem Leichnam vorbeifilirt ist, und schließt sich sodann an das Korps an.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden soll, bis er weggenommen wird.

Der Leichnam soll in der Stille begraben werden.

Wenn zur Zeit der Vollziehung eines Todesurtheils keine Truppen mehr im Dienste stehen, so ist das Korps, welchem der Verurtheilte angehörte, zum Behufe der Vollziehung ganz oder theilweise in den Dienst einzuberufen.

Art. 437. Wenn das Urtheil nicht auf die Todesstrafe lautet, und die Kassation desselben verlangt oder die Begnadigung nachgesucht worden ist, so eröffnet der Strafpolizei-Beamte, oder, wenn derselbe nicht mehr im Dienste steht, der Großrichter oder ein von demselben zu bezeichnender Offizier oder Beamter das Urtheil des Kassationsgerichtes und beziehungsweise den Entscheid des obersten Kommandirenden, betreffend die Begnadigung.

Art. 438. Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß bei allen Korps der Brigade, bei welcher das Korps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadefommandanten, bei dem Hauptappell des Tages bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 439.

Art. 439. Die Strafe der Entsetzung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappell des Tages der Truppe, bei welcher der Entsetzte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsetzte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieß öffentlich geschehen soll (Art. 438).

Ein entsetzter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder, eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm nebst der Entsetzung eine solche auferlegt ist.

Art. 440. Die Strafe des Fortjagens von der Armee wird folgendermaßen vollzogen:

Der Verurtheilte wird unbewaffnet und ohne seine Ehrenzeichen, falls er einen Grad bekleidete, durch den Prosögen, einen Korporal und sechs Mann vor die Wachtparade geführt. Dasselbst erklärt der Aidemajor, daß der Mann zum Fortjagen verurtheilt sei, läßt ihm seinen Tor-

nister geben und ihn durch das erwähnte Kommando und den Prosossen bis auf die Gränze des Lagers oder Kantonnements abführen, wo man ihn laufen läßt, oder ihn allenfalls an beauftragte Polizeidiener abliefert.

Art. 441. Die Vollziehung der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe geschieht so, daß der Verurtheilte nach Verkündung des Urtheils an den Strafort abgeführt wird.

Ein Reglement wird darauf hinwirken, daß jede Freiheitsstrafe auf möglichst gleichmäßige Weise in den verschiedenen Kantonen vollzogen werde.

Art. 442. Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentsruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besitzt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten gegen ein Verpflegungsgeld von einem Franken für den Tag aus der eidgenössischen Staatskasse in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besitzt, werden durch den Bundesrath auf dem Wege des Vertrages in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt, so werden sie im Verhältniß der Mannschafstskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besitzen, und daselbst gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse aufgenommen (Art. 285).

Art. 443. Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (Art. 432), kassirt wird, so soll die Vollziehung, sofern sie in diesem Zeitpunkt noch andauert, sofort sistirt werden.

Art. 444. Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres rechtskräftigeres Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

Art. 445. Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrücklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig sein solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverletzung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweisslich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppenkorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

Art. 446. Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsetzung oder des Fortjagens erlitten, so muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompanie des Truppenkorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär“ vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt.

Art. 447. Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig sein soll, und die in dem Art. 445 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Entwurf eines Strafgesezbuches, für die eidgenössischen Truppen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1851
Date	
Data	
Seite	581-631
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.